

5. Änderungssatzung zur S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Merseburg
-Gebührensatzung-

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 8 Absatz 1 Satz 1 wird nachfolgend neu geregelt.

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen im laufenden Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Abschläge unter 12,00 € werden nicht erhoben.

2. Der § 8 Absatz 4 wird wie folgt abgeändert.

(4) Mit der Ermittlung der Frischwasserverbrauchsdaten wird für die Stadt Mücheln(Geiseltal für die OT Langeneichstädt und Wünsch, die Gemeinde Oechlitz und die Gemeinde Klobikau die Ernergie-, Wasser-, Abwassergesellschaft Geiseltal mbH (EWAG) und für die Städte Merseburg, Braunsbedra OT Frankleben, Schafstädt sowie Bad Lauchstädt und für die Gemeinden Milzau, Beuna/Geiseltal, Geusa sowie Schkopau mit seinen Ortsteilen Knapendorf und Ermlitz die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH (MIDEWA) beauftragt

§ 2

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht und tritt zum 1.1.2007 in Kraft.

Merseburg, den 25.1.2007

Sonnenkalb

Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-